

## Geschäftsordnung

Stand 12.8.2017

### Präambel:

Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der männlichen Form angeführt. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

### § 1 Mitgliedschaft

1. Einzelmitgliedschaft  
Einzelmitglieder können nur Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft begründet ein Stimmrecht.
2. Familienmitgliedschaft  
Die auf dem Beitrittsformular zusätzlich aufgeführten (Ehe-)Partner und Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eines Mitglieds werden nach Vorstandsbeschluss auf Antrag eine beitragsfreie Mitgliedschaft erhalten. (Beitrittserklärung).  
Die Familienmitgliedschaft begründet ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann von einem Familienmitglied ausgeübt werden, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.  
Die Mitgliedschaft eines minderjährigen Familienmitglieds endet grundsätzlich mit Erreichen des 18. Lebensjahres.
3. Mitgliedschaft einer juristischen Person  
Eine juristische Person verfügt über ein Stimmrecht. Dieses wird durch deren gesetzlichen Vertreter wahrgenommen, bzw. kann auf einen Vertreter der juristischen Person schriftlich übertragen werden. Juristische Personen, insbesondere Vereine, mit denen IQ-NordWest ein Netzwerk bildet, können durch Vorstandsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden. Beitragsfreie juristische Personen verfügen über kein Stimmrecht.
4. Eine Beendigung der Mitgliedschaft per Mail ist nicht möglich.
5. Der Antrag auf Vereinsausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden, natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Antrag ist spätestens 6 Monate nach Bekanntwerden des Vorfalls zu stellen.

### §2 Beitragsbefreiung

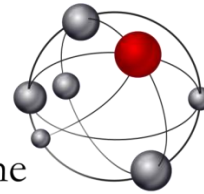
1. Auf Antrag inkl. Nachweis des Grundes können natürliche Personen befristet vom Beitrag für maximal 2 Jahre Gesamtlaufzeit befreit werden.
2. Auf Antrag inkl. Nachweis des Grundes können Kinder nach dem vollendeten 18. Lebensjahr begrenzt auf max. 5 Jahre beitragsfrei in einer Familienmitgliedschaft verbleiben.

### §3 Mitgliederversammlung:

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, gleiches gilt für den Versand des Newsletters. Adressänderungen hat das Mitglied unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
2. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist zulässig. Sie muss schriftlich unter Nennung des Stimmrechtsempfängers erklärt werden. Der Empfänger kann das erhaltene Stimmrecht nicht weiter übertragen. Ein Mitglied darf höchstens ein fremdes Stimmrecht erhalten.

### §4 Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan

1. Der Wirtschaftsplan wird für das laufende Geschäftsjahr erstellt und für das folgende Geschäftsjahr vorläufig.



## §5 Vorstand

1. Als Vorstand wählbar sind Vereinsmitglieder, die seit mindestens zwölf Monaten Mitglied sind. Dies gilt nicht in dem ersten Jahr nach Vereinsgründung.
2. Ein weiteres ehrenamtliches Engagement als Vorstand in einem Verein mit ähnlichem Zweck ist nicht zulässig. Der Vorstand erhält keine Vergütung, er ist ausschließlich ehrenamtlich tätig. Über die Gewährung der steuerfreien Ehrenamtszuschale entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Vorstandsbeschlüssen bedürfen insbesondere folgende Vorgänge:
  - Beitritte
  - Wirtschaftsplan zur Vorlage auf der Mitgliederversammlung
  - Veranstaltungsplan je Quartal
  - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert > 100 Euro
  - Mitgliedschaft des Vereins in einem anderen Verein
  - Aufgabenverteilungsplan des Vorstands
  - Aufgabenverteilung im Organisationsteam

## §6 Rechtsgeschäfte:

1. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,-- Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als 6 Monaten kann der Vorstand nur abschließen, wenn diese durch eine Mitgliederversammlung beschlossen wurden bzw. diese explizit in dem beschlossenen Wirtschaftsplan ausgewiesen sind.

## §7 Protokolle

1. Protokolle der Vorstandssitzungen, der Mitgliederversammlung und weiterer Treffen werden grundsätzlich als Ergebnisprotokoll verfasst.

## §8 Bankkonto

1. Die Führung des Bankkontos obliegt der Kassenführung. Das Online-Banking Verfahren wird eigenverantwortlich bearbeitet. Das zwingend erforderliche 4-Augen-Prinzip ist durch einen vorgelagerten Prozess sicherzustellen.
2. Eine Überziehung des Bankkontos ist nicht zulässig.

## §9 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer durchgeführt. Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit besteht die Option einen dritten Kassenprüfer als Ersatzprüfer zu wählen.
2. Die Kassenprüfung findet regelmäßig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und zusätzlich anlassbezogen auf Anforderung eines Vorstandsmitglieds oder 10 % der Mitglieder statt.
3. Die Kassenprüfer tragen ihren Bericht persönlich auf der Mitgliederversammlung vor. Über eine anlassbezogene Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer dem Vorstand zeitnah. Sofern der Anlass der Kassenprüfung eine außerordentliche Mitgliederversammlung begründet, berichten die Kassenprüfer dieser.

## §10 Haftpflichtversicherung

1. Eventuelle Schäden Dritter, die durch das Handeln der Mitglieder des Vereins im Rahmen von Vereinsveranstaltungen entstehen, sind durch eine angemessene Haftpflichtversicherung abzudecken. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleiben ausgeschlossen.

Diese Geschäftsordnung wurde in der vorliegenden Form am 12.08.2017 von der Gründungsversammlung beschlossen.